

IGF-Rundschreiben vom 29.03.2022 – Erläuterungen des BMWK zu häufig gestellten Fragen, Stand 04.08.2022

Sind auch Angaben zu den vom Besserstellungsverbot befreiten Einrichtungen zu machen?

Nein. Neben den bereits explizit ausgenommenen Universitäten sind auch alle weiteren vom Besserstellungsverbot befreiten Einrichtungen wie sonstige (Fach-)Hochschulen der Länder und des Bundes, BAM, PTB und Einrichtungen, die zur Einhaltung von TVöD oder TV-L verpflichtet sind, sowie die Einrichtungen i. S. v. § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes (WissFG) nicht von der Abfrage umfasst.

§ 2 WissFG

Dieses Gesetz ist auf folgende Wissenschaftseinrichtungen anzuwenden:

- 1. Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.,*
- 2. Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,*
- 3. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.,*
- 4. Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.,*
- 5. Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.,*
- 6. Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e. V.,*
- 7. Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.,*
- 8. Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland,*
- 9. Wissenschaftskolleg zu Berlin e. V.,*
- 10. Alexander von Humboldt-Stiftung,*
- 11. Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V.*

Sind an externe Forschungseinrichtungen weitergeleitete Fördermittel bei der Prüfung der Finanzierungsstruktur einer Forschungsvereinigung zu berücksichtigen?

Fördermittel, die an externe Forschungseinrichtungen weiterzuleiten sind, fallen bei den Forschungsvereinigungen nicht unter den Begriff „Gesamtausgaben“ nach Nr. 1.3 ANBest-P und sind somit **nicht zu berücksichtigen**. [Begründung: Davon werden weder Personal noch Sachmittel in der Forschungsvereinigung finanziert und sie werden von einem Teil der Forschungsvereinigungen auch nicht im Jahresabschluss ausgewiesen.]

Welcher Zeitpunkt ist für die Feststellung überwiegender Finanzierung aus Zuwendungen maßgebend?

Grundsätzlich zugrunde zu legen ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannte Finanzierungsstruktur der Gesamtausgaben.

Für die aktuelle, generelle Abfrage ist die **zum aktuellen Zeitpunkt bekannte Finanzierungsstruktur** heranzuziehen.

Wie sind große Investitionen, die zu einer Verschiebung des Verhältnisses von öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln führen, zu behandeln?

Das kommt darauf an. Auch „große Investitionen“ sind Ausgaben, die bei der Frage der überwiegenden Zuwendungsfinanzierung zu berücksichtigen sind. Sofern die große Investition über eine Zuwendung finanziert wird und damit zu einer überwiegenden Zuwendungsfinanzierung im Betrachtungszeitraum führt, würde das Besserstellungsverbot in diesem Zeitraum gelten. Wenn umgekehrt eine große, nicht zuwendungsfinanzierte Investition dazu führt, dass der ZE sich im Betrachtungszeitraum nicht überwiegend aus Zuwendungen finanziert, wäre in diesem Zeitraum das Besserstellungsverbot nicht einschlägig.

Ist bei verbundenen Unternehmen beziehungsweise Ausgründungen die Betrachtung über das konsolidierte Gesamtergebnis zulässig?

Entscheidend ist, wer **Zuwendungsempfänger** ist, d.h. die Einheit, die den Zuwendungsantrag stellt und die Zuwendung bewilligt bekommt, muss betrachtet werden. Ist z.B. das ausgegründete Unternehmen Zuwendungsempfänger, kommt es auf die Ausgründung an und nicht auf eine darüber hinausgehende größere Einheit.

Sind Personen, die regelmäßig nur für einzelne Monate angestellt werden, bei der Zahl der Beschäftigten zu berücksichtigen? (z.B. Winterdienst)

Relevant sind alle Mitarbeitenden (auch Teilzeit, studentische Hilfskräfte sowie Aushilfskräfte/Mini-Job) der industriellen Forschungseinrichtung, sofern sie eine Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausüben (§ 12 TVöD).

Wie kann bei Deckelung der Personalausgaben (HPA) und Ausschluss der Institutsleiter/innen aus der Finanzierung ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot vorliegen?

Die titelverwaltenden Arbeitseinheiten im BMWK sind verpflichtet zu prüfen, ob die von ihnen geförderten Einrichtungen dem Besserstellungsverbot unterliegen und dieses einhalten.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob Personalausgaben gedeckelt sind oder Institutsleitungen nicht aus der Zuwendung finanziert werden. Dies spielt (nur) eine Rolle bei der Frage, welche Ausgaben zuwendungsfähig sind. Das Besserstellungsverbot ist unabhängig von der Frage der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben in einzelnen Projekten zu betrachten. Wenn das Besserstellungsverbot in einer Einrichtung anzuwenden ist, dürfen generell keine das Verbot übersteigenden Vergütungen bezahlt werden – auch nicht aus Dritt- oder Eigenmitteln der Einrichtung. D.h., z.B. Institutsleiter dürfen auch nicht aus eigenen / Drittmitteln

besser bezahlt werden, unabhängig davon, ob ihre Vergütungen aus Zuwendungen finanziert werden. Diese Mittel sind wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes vielmehr einzusetzen, um Zuwendungsbedarfe zu mindern.

Können – ggf. nachträglich – Ausnahmen vom Besserstellungsverbot erwirkt werden, wenn die Finanzierungsstruktur, die zur Anwendung des Besserstellungsverbots führt, eine Folge der Corona-Pandemie oder einer großen Investition ist?

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 HG des Bundes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen darf als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes.

Corona bedingte Unterstützungsleistungen des Bundes wären im Falle einer Gewährung als Zuwendung zu berücksichtigen. (In der Regel hat der Bund solche Hilfen jedoch als Billigkeitsleistung (Zuschüsse) gewährt.)

Zwischen Tarifpartnern vereinbarte (auch) einmalige steuerfreie Corona-Sonderzahlungen, die pro Mitarbeiter (Vollzeit) ausgezahlt werden, verstoßen allerdings nicht gegen das Besserstellungsverbot, wenn die Mitarbeiter im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht bessergestellt werden als nach TVÖD. D.h., dass die Sonderzahlung insbesondere dann zulässig ist, wenn das Bruttojahresgehalt inkl. Sonderzahlung den TVÖD nicht übersteigt. Eine Hochrechnung auf die Jahresvergütung ist möglich. Sofern -bezogen auf den einzelnen Beschäftigten – das gezahlte Jahresentgelt inklusive aller (Corona-)Zuschläge nicht höher ist als die nach TVöD-Bund zulässige Jahresvergütung für den jeweiligen Beschäftigten, liegt keine Verletzung des Besserstellungsverbot vor.

Zu großen Investitionen: s.o.

Generell gilt, dass BMF bisher regelmäßig keine Ausnahmegenehmigungen im Nachhinein, d.h. für bereits geschlossene Arbeitsverträge erteilt hat.

Trifft es zu, dass Tarifrecht über den Anforderungen des Besserstellungsverbot steht?

Tarifrecht ist der **Vergleichsmaßstab** für das Besserstellungsverbot (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – TvöD-Bund).

Gelten „Corona-Hilfen“ gemäß den Corona-Hilfsgesetzen als Zuwendungen der öffentlichen Hand i. S. v. Nr. 1.3 ANBest-P?

Grundsätzlich nein, s. o.

Zählen per Dienstleistungsvertrag für einen Zuwendungsempfänger tätige Mitarbeiter eines externen Unternehmens zu den Beschäftigten des Zuwendungsempfängers i. S. v. Nr. 1.3 ANBest-P? Falls ja: Hätte dies zur Folge, dass in diesem Fall die Zahlung an den Dienstleister nicht höher sein darf als das Vergleichsentgelt nach dem TVöD?

Ja.

Auf jeden Fall darf diese Konstellation nicht zu einer Umgehung des Besserstellungsverbot führen.